



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 13-03 / Ziffer 4.2

Thema: Brandschutztechnische Anforderungen an Sonnenstoren bei Hochhäusern

Datum: 08.07.2008

Nr. 13-009d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

Gemäss VKF Brandschutzrichtlinie "Verwendung brennbarer Baustoffe, Ziffer 4.2" müssen bei Hochhäusern, die Aussenschicht, die Wärmedämmschicht / Zwischenschicht und die Lichtbänder mit nichtbrennbaren Materialien erstellt werden!

Müssen Sonnenstoren (ausschwenkende und vertikal verlaufende) ebenfalls aus nichtbrennbaren Materialien erstellt werden?

Antwort:

Das Material von Beschattungseinrichtungen (z.B. Lamellenstoren) aussen an Fassaden von Hochhäusern muss nicht brennbar sein.

Für Gewebe von ausschwenkbaren Balkon-Sonnenstoren genügt Material mit Brandkennziffer 5.2 (Nachweis gemäss SN 198 898, EMPA St. Gallen).

Für die geschossweise Brandabschnittsbildung gelten zusätzlich die Bestimmungen der Ziffer 3.9.1 Abs. 1 und 2 der Brandschutzrichtlinie 15-03 „Schutzabstände – Brandabschnitte“.

Beschattungseinrichtungen im Gebäudeinnern dürfen nicht leichtbrennbar sein.